



## Änderung der Satzung Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.06.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Das Land gewährt der Stadt Beckum für das Betreuungsjahr 2021/2022 einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Höhe von 118.200 Euro. Dieser ist auf dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – veranschlagt.

Voraussetzung für den Erhalt des Zuschusses ist, dass die Stadt Beckum diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrags um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Es entstehen zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 29.550 Euro.

Die Aufwendungen sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Kindertageseinrichtungen für Kinder – in ausreichender Höhe veranschlagt.

## **Begründung:**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung über die Änderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit §§ 23, 48 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

Seit Inkrafttreten am 01.08.2020 sieht § 48 KiBiz die Gewährung eines Zuschusses für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten vor.

Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. **ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.**

### Ergänzende Kindertagespflege

Ergänzende Kindertagespflege (auch Randzeitenbetreuung genannt) kann gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung liegt. Einem Kind im schulpflichtigen Alter kann gemäß § 4 Absatz 5 Satzung Kindertagespflege längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Bei der ergänzenden Kindertagespflege handelt es sich um eine flexible Betreuungsform, die Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern soll. Da die Summe der Betreuungsangebote gemäß § 5 Absatz 4 Satzung Kindertagespflege 45 Wochenstunden nicht überschreiten soll, schwanken die Betreuungen in der ergänzenden Kindertagespflege zwischen 10 und bis zu 20 Wochenstunden.

Aktuell bieten nur 5 von über 50 Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu 2 Plätze für ergänzende Kindertagespflege (somit insgesamt 10 Plätze) an. 7 Kinder werden derzeit in ergänzender Kindertagespflege betreut.

Die ergänzende Kindertagespflege ist aus Sicht der Kindertagespflegepersonen bisher unattraktiv. Mit einer hohen Flexibilität in der Betreuung zu frühen Morgen- oder späten Abendstunden ist gleichzeitig die Anrechnung dieser kurzzeitigen Betreuungsverhältnisse auf die Gesamtzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse verbunden.

Kindertagespflegepersonen, die von der Betreuung ihren Lebensunterhalt bestreiten möchten, müssen neben der ergänzenden Kindertagespflege weitere, längere Betreuungen anbieten, was eine hohe Belastung darstellt.

Damit weitere Kindertagespflegepersonen durch einen besonderen Anreiz für die ergänzende Kindertagespflege gewonnen werden können und die besondere Flexibilität dieser Kindertagespflegepersonen honoriert wird, soll der nach § 48 KiBiz gewährte Zuschuss für Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 in Anspruch genommen werden.

Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2021/2022 einen Betrag von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Nicht verwendete Landesmittel sind zurückzuzahlen.

Der Anteil der Stadt Beckum ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 KiBiz (in der am 31.07.2020 geltenden Fassung) bis zum 15.03.2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder.

Gemäß dem LWL-Rundschreiben 30/2019 vom 19.11.2019 beträgt der prozentuale Anteil der Stadt Beckum an dem Betrag von 60 Millionen Euro 0,197 Prozent.

Es ergibt sich folgende Zuschusssumme:

|   |                     |
|---|---------------------|
| <b>Landeszuschuss</b>   | <b>118.200 Euro</b> |
| <b>+ Jugendamtszuschuss (25 Prozent des Landeszuschusses)</b> | <b>29.550 Euro</b>  |
| <b>= Gesamtzuschuss</b>                                       | <b>147.750 Euro</b> |

Dieser Gesamtzuschuss ist für das gesamte Kindertagesbetreuungsangebot in Beckum gedacht. Die Summe wird daher anhand der geplanten Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2021/2022 in einen Betrag für die ergänzende Kindertagespflege und einen Betrag für Angebotsformen in den Kindertageseinrichtungen unterteilt:

|  |                     |
|--|---------------------|
| <b>Anteil für die ergänzende Kindertagespflege</b>               | <b>18.862 Euro</b>  |
| <b>Anteil für Angebotsformen in den Kindertageseinrichtungen</b> | <b>128.888 Euro</b> |

Für die ergänzende Kindertagespflege könnten im Betreuungsjahr 2021/2022 bis zu 18.862 Euro als Zuschuss zur Flexibilisierung verwendet werden.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben bisher in den Trägergesprächen kein Interesse an dem Zuschuss gezeigt, dennoch soll die Summe für Angebotsformen in den Kindertageseinrichtungen freigehalten werden, um auch kurzfristig Angebote zu ermöglichen. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Land zu erstatten.

Für die ergänzende Kindertagespflege wird vorgeschlagen, den Zuschuss als Erhöhung der in § 14 Absatz 1 Buchstabe a Satzung Kindertagespflege festgelegten Förderleistung zu gewähren. Es wird eine Erhöhung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung um 2,50 Euro vorgeschlagen.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergibt sich damit für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) beziehungsweise der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ein Betrag in Höhe von 6,18 Euro und für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von insgesamt 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB ein Betrag in Höhe von 6,29 Euro pro Kind und Stunde.

Die Höhe der monatlichen Geldleistung ergibt sich aus der Anlage 2 zur Satzung Kindertagespflege. Diese enthält auch die weiteren Bestandteile der Vergütung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben b und c Satzung Kindertagespflege.

Die Satzung Kindertagespflege ist dementsprechend zu ergänzen.

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a wird neu gefasst. Darüber hinaus werden in § 11 und § 14 Absatz 1 Buchstabe b redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die bisherige Anlage zur Satzung wird durch die redaktionell überarbeitete Anlage 1 ersetzt.

Die Satzung Kindertagespflege erhält eine neue Anlage 2 mit den monatlichen Pauschalbeträgen.

#### **Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege**

| <b>Wochenstunden</b> | <b>160 Unterrichtseinheiten*</b> | <b>300 Unterrichtseinheiten*</b> |
|----------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| 10                   | 343,20 Euro                      | 347,60 Euro                      |
| 12,5                 | 424,00 Euro                      | 429,50 Euro                      |
| 15                   | 504,80 Euro                      | 511,40 Euro                      |
| 17,5                 | 585,60 Euro                      | 593,30 Euro                      |
| 20                   | 666,40 Euro                      | 675,20 Euro                      |

Die in den Tabellen enthaltenen Eurobeträge sind auf den Stand 01.08.2021 aktualisiert. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2022.

#### **Anlage(n):**

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)